

*Verordnung des Freiherrn von Haxthausen vom 22.11.1760 die hiesige Judenschaft betreffend*<sup>1</sup>

Da höchst uns fällig<sup>2</sup> wahrgenommen worden daß bisher unter der hiesigen Judenschaft eine ärgerliche Uneinigkeit<sup>3</sup> regieret und die zum Gottes Dienst gewidmete Schule<sup>4</sup> in ein Zank Haus verwandelt worden ist, so wird hiemit von Herrschafft wegen ernstlich anbefohlen Daß

1) alle und iede hier wohnende oder nur in die hießige Schule gehende Juden sich ruhig und zufrieden leben und keiner dem anderen etwas in den Weg legen solle; besonders aber in der Schule während und nach geendigtem Gottes Dienst keinen Anlaß zu Streit geben bey Straffe Eines Reichsthalers vor die den Anfänger und Urheber des Streits oder auch noch schärfere Ahndung nach Befinden der Umstände

2) Sollte etwa in oder anderer unruhiger Kopf einem etwas in der Schule wieder thuen so soll der Beleidigte soliches den beyden Vorstehern anzeigen und dieße ~~es~~ so dann den Anfänger nach Befinden<sup>der</sup> / Umstände an Geld straffen; würde ich aber der Beleydigte ungeschuldige Theil selbst auf eine unerlaubte Weiße Recht schaffen wollen so soll derselbe eben so wie der Anfänger bestraft werden.

3) Wenn Wegen Jüdischer Ceremonien oder auch sonst<sup>in der Schule</sup> ein Streit entstehen würde so sollen die beyden<sup>5</sup> Vorstehern lediglich<sup>6</sup> dariñen sprechen und keinem erlaubt seyn wieder ihren Spruch zu reden oder bey Herrschafft und Gericht deswegen klagen zu wollen bey nachmahfter Straffe; angesehen<sup>7</sup> es ihnen Ihren beiden Gewißen übergeben wird ohne alle Parteylichkeit und keinem zu Lieb oder zu Leid zu sprechen.

4) Alle und jede Straffen solle halb der hiessigen Kiche halb der Schule<sup>8</sup> verfallen seyn und dieße so wol als die zum Behuf der allmosen und Schule ausgeschlagenen Gelder biñnen 8 Tagen baar

<sup>1</sup> Heimatbuch 3,158-160

<sup>2</sup> wohl im Sinn von 'bei Gelegenheit'

<sup>3</sup> wie auf § 3 hervorgeht, aus religiösen Gründen Uneinigkeit der verschiedenen "Konfessionen")

<sup>4</sup> Synagoge

<sup>5</sup> Bisher gab es nur einen Vorsteher. Es wird hier schon der in § 7 genannte Rebbe Mosche als Mitvorsteher berücksichtigt.

<sup>6</sup> Lediglich die beiden Vorsteher haben das Recht zu reden.

<sup>7</sup> im Sinn von 'außerdem'

<sup>8</sup> "Kirche und Schule" meint wohl 'der christlichen und jüdischen Gemeinde'.

bezahlt werden bey Straffe des Doppelten und sollen zu dem Ende<sup>9</sup> die 2 Vorsteher nach Verlauf der 8 Tagen die etwa vorgefundenen restanten<sup>10</sup> schriftlich dem Schultheiß zur unvermeidlichen exemption<sup>11</sup> eingeben oder wenn sie soliches unterlassen selbstn dafür haften.

5) Deshingegen<sup>von</sup> dem aus ländische<sup>12</sup> Juden wenn wieder Verhoffen<sup>13</sup> [da dießelben bisher durch ihre stille Aufführung die hießigen Juden beschämt haben] einer davon wieder eines von diesen Gesetzen handeln und irgend eine Straffe von denen Vorstehern verdienen solche aber binnen 8 Tagen nicht bezahlen würde; ein solcher auf ewig von hiesiger Schule ausgeschloßen seyn soll.

6) Auch wird hiemit befohlen, Daß ins künftige alle vorkomēnde ~~Au~~ gemeine Ausgaben<sup>14</sup> zu gleichen Theilen ohne Absicht<sup>15</sup> auf das Vermögen ausgeschlagen werden sollen, weil dieienigen, so etwas mehr wie die übrigen besitzen mit Herrschaftlicher Erlaubnüß das meiste zur Errichtung der Schule beygetragen und dießes weit mehr betrag; doch ist einem ieden erlaubt aus gutemWillen zu geben was Er will. Damit auch endlich und

7) keiner mit Recht Ursache habe oder mir der Unwißheit zu entschuldigen so ist nicht allein nebst dem bisherigen Vorsteher Samuel der Rebe<sup>16</sup> Mosche von Spachbrücken als ein frembder und völlig unpartheyischer zum Mit Vorsteher der gesamen Judenschaft vom Schultheiß vorzustellen, sondern auch von beyden gedachten Vorstehern öffentlich der ganzen Schule zu versprechen: „daß Sie auf Ordnung und Ruhe in der Schule ~~sorgen~~ bestmöglichst sorgen und allezeit nach Ihrem Gewißen und unparteyisch sprechen wollen: wie denn auch die Rechnung von Ihnen über die gemeinen Gelder alle quartal<sup>17</sup> abzulegen<sup>18</sup> und dieße ordnung<sup>19</sup> aufs neue bey Ablegung der Rechnung allezeit der versamleten Schule

---

<sup>9</sup> zu diesem Zweck

<sup>10</sup> säumige Zahler

<sup>11</sup> Bestrafung

<sup>12</sup> auswärtigen. Schon Zeilhard war für Georgenhausen "Ausland".

<sup>13</sup> wider Erwarten

<sup>14</sup> die Ausgaben der jüdischen Gemeinde

<sup>15</sup> ohne Rücksicht. Ausgaben der Gemeinde werden gleichmäßig auf alle Gemeindeglieder umgelegt ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse; die Bessergestellten waren schon kürzlich beim Neubau der Synagoge zur Kasse gebeten worden.

<sup>16</sup> *Rebbe* 'Rabbiner

<sup>17</sup> Vierteljahr

<sup>18</sup> abzurechnen

<sup>19</sup> Verordnung

wieder vorzulesen ist: in Urkund meiner  
eigenen Hand Unterschrift und vorgedruckten  
Pettschaft. Georgenhaussen den 22ten 9 br<sup>20</sup> 1760

(LS)

*R C de Haxthausen*

---

<sup>20</sup> 22.11.1760